



überarbeitete OTV-Richtlinie, hier: Entscheidung über Doppelförderung

<i>Einbringer/in</i> 01.0.3 Beauftragtenbüro/Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung	<i>Datum</i> 28.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Hauptausschuss	Beratung	18.10.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	08.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, in welcher Form die Doppelförderung bei Anträgen aus dem Ortsteilbudget ausgeschlossen werden soll.

Variante 1: „Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.“

Variante 2: „Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.“

Sachdarstellung

Die Richtlinie für die Budgets der Ortsteilvertretungen wurde durch die Verwaltung überarbeitet. Die OTVen wurden darüber informiert; Anregungen der OTVs sind bei der Überarbeitung eingeflossen.

Gemäß Entscheidung der Bürgerschaft (im Rahmen der Haushaltsplanung 2021/22, siehe Nr. 44 Änderungsliste) ist eine Doppelförderung aus dem OTV-Budget und anderen städtischen Mitteln auszuschließen. Hier gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten des Ausschlusses:

1. Die Förderung wird nur für das jeweils beantragte Projekt ausgeschlossen. Das bedeutet, dass z. B. ein Sportverein, der regelmäßige städtische Zuschüsse erhält (z. B. institutionelle Förderung), trotzdem einen Antrag für ein besonderes Projekt stellen darf.
2. Die Doppelförderung wird generell ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass (Sport-) Vereine, Schulen, die Freiwillige Feuerwehr, der Stadtjugendring usw., die andere städtische Zuschüsse erhalten, grundsätzlich keine OTV-Anträge mehr stellen können, auch wenn die Projektidee in keinem Zusammenhang zu der anderen städtischen Förderung steht.

Ein Kompromiss zwischen Nr. 1 und 2 ist nicht praktikabel. Eine Soll-Regelungen („im Regelfall“) würde die Problematik nach sich ziehen, dass es Kriterien geben müsste, wann ein Regelfall und wann eine Ausnahme vorliegt. Die Intention des

OTV-Budgets ist es, dass die verwaltungsseitigen Regularien auf ein Minimum reduziert werden, damit es ein einfaches Antragsverfahren gibt und ein großer Spielraum für Entscheidungen der OTVen bleibt. Dies würde dann aber auch bedeuten, dass jede OTV sich mit der Problematik, wann eine Ausnahme gemacht werden kann, auseinandersetzen muss (eigene Kriterien aufstellen). Wahrscheinlich wird es Unterschiede bei den OTVen geben. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Antragstellenden führen.

Bei einer Vorabstimmung mit den Fraktionen gab es unterschiedliche Reaktionen zur Frage, wie die Doppelförderung auszuschließen ist. Daher sollte die Bürgerschaft diesen Aspekt der neuen Satzung konkret entscheiden, damit die korrekte politische Intention bei der Umsetzung der neuen Richtlinie berücksichtigt wird.

Die beiden Varianten sind im Anhang beigefügt und der zu entscheidende Satz jeweils gelb markiert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 2021 Richtlinie OTV-Budget Variante 1 öffentlich
- 2 2021 Richtlinie OTV-Budget Variante 2 öffentlich

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Lesefassung der 3. Änderung –

1. rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHGW werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. **Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.** Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

2. Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohner*innen-Statistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner*innen-Pauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.

3. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. **Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.**

4. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden.

Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

5. Entscheidungsfindung

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

6. Umsetzung

Sofern die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch die Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung bearbeitet.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5).

Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.

§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Anlage

Antragsformular

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Lesefassung der 3. Änderung –

1. rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHWG werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. **Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.** Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

2. Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohner*innen-Statistik der UHWG. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner*innen-Pauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.

3. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. **Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.**

4. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden.

Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

5. Entscheidungsfindung

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

6. Umsetzung

Sofern die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch die Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung bearbeitet.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5).

Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.

§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Anlage

Antragsformular